



Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Verbundausbildung
Rechtsgrundlagen:	 Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 (Sächs.ABI. S. 901)
	 Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF- Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018
	 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABI. S. 1455)
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung, Teil II, Abschnitt 2, Vorhabensbereich E

Bewilligungsvoraussetzung

Verbindlicher Stand: 21.12.2021

Zuwendungszweck:	Verbesserung der Qualität der AusbildungErhöhung des Ausbildungsplatzpotenzials
Gegenstand der Förderung:	Durchführung der betrieblichen Ausbildung im Verbund, d. h. dass Ausbildungsinhalte in anderen Unternehmen oder Einrichtungen (Verbundpartner) ergänzend zur eigenen Ausbildung vermittelt werden.
	Gegenstand der Förderung ist die Durchführung der Ausbildung in Form einer Verbundausbildung. Die Verbundausbildung umfasst die Zeit der Auszubildenden oder Studierenden eines ausbildungsbegleitenden Studiengangs (in weiterer Folge Teilnehmer genannt) beim Verbundpartner, d.h. alle Verbundzeiträume die innerhalb eines Ausbildungsjahres durchgeführt werden. Bezuschusst werden die Ausbildungsausgaben (insbesondere Ausbildungsvergütung) des entsendenden Ausbildungsbetriebes. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilnimmt.
Zuwendungs- voraussetzungen:	Die Teilnehmer müssen ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen haben.
	Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf



Verbindlicher Stand: 21.12.2021



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	nach
	Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der
	Handwerksordnung (HwO) oder
	auf Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG
	durchgeführt.
	 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen vorliegen.
	 Die Ausbildungsinhalte bei dem Verbundpartner müssen Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung sein.
	 Im Rahmen von betrieblichen Einzelumschulungen oder außerbetrieblichen (Gruppen-)Umschulungen bei einem Träger ist eine Förderung durch die in Frage kommenden gesetzlichen Kostenträger (zuständige Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter; Rentenversicherung; Berufsgenossenschaft) auszuschließen. Umschüler sind nur förderfähig, wenn eine entsprechende formlose Bestätigung des Kostenträgers mit dem Antrag eingereicht wird, dass keine anderweitigen Fördermöglichkeiten bestehen.
Begünstigte/ Zuwendungs- empfänger:	 Unternehmen (natürliche bzw. juristische Personen oder Personenvereinigungen) mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen, die den Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden geschlossen haben und den Auszubildenden an den Verbundpartner entsenden.
	 Gefördert werden Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern. Zur Anzahl der Mitarbeiter zählen:
	 a) die Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens inkl. unselbständiger Niederlassungen oder
	b) die Mitarbeiter des rechtlich selbständigen Unternehmens innerhalb eines Unternehmensverbundes.
	In beiden Fällen darf die Obergrenze von 500 Mitarbeitern nicht überschritten werden.
Zielgruppe/	Betriebliche Auszubildende im Freistaat Sachsen.
Endbegünstigte:	Sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt, wird ein uneinge- schränkter Zugang für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, für anerkannte Asylberech- tigte, Geduldete und Gestattete zugelassen.
Von der Förderung ausgenommen:	 Nicht f\u00f6rderf\u00e4hig sind alle Betriebe in \u00f6ffentlich-rechtlicher Form ohne eigene Rechtspers\u00f6nlichkeit (Eigen- und Regiebetriebe). F\u00f6rderf\u00e4hig hingegen sind jedoch alle \u00f6ffentlichen Un-





ternehmen, die in privatrechtlicher Form organisiert sind.

- Für Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk sowie der überbetrieblichen Ausbildung in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft haben die Förderungen nach den Buchstaben G bzw. H der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Vorrang.
- Eine F\u00f6rderung von \u00fcberbetrieblichen Lehrg\u00e4ngen, die nach der geltenden Verordnung \u00fcber die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgef\u00fchrt werden, ist ausgeschlossen.

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Verbindlicher Stand: 21.12.2021

Antragsverfahren:

- Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle (Kammer/LfULG), die das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüft, einzureichen.
- Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres - also nach dem ersten Halbjahr des jeweiligen Ausbildungsjahres für das gesamte Ausbildungsjahr bei der SAB einzureichen.
- Der Antragsteller erklärt, dass die beantragte Verbundausbildung noch nicht vollständig durchgeführt wurde.
- Es ist zulässig verschiedene Ausbildungsberufe und Lehrjahre in einem Antrag zusammenzufassen.
- Zuwendungen dürfen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag oder das sonstige Vertragsverhältnis nach § 26 BBiG vor Antragstellung geschlossen und mit der Ausbildung oder dem ausbildungsintegrierenden Studium begonnen wurde.
- Die Anträge sind grundsätzlich je Ausbildungsjahr zusammengefasst für alle in diesem Ausbildungsjahr geplanten Verbundlehrgänge zu stellen.
- Der Antragsteller erklärt, dass bei Einreichung von Anträgen nach dem 31.01. die Zeit der Auszubildenden beim Verbundpartner noch nicht beendet ist.
 - Werden Inhalte der Verbundausbildung in Form von elektronischen oder Online-Lernangeboten umgesetzt, sind diese
 zum Antrag mit einem Konzept vom Verbundpartner (max. 2
 Seiten) zu präzisieren (zur Vorlage bei der jeweiligen Kammer). Das Konzept muss folgende Aussagen enthalten:
 - Geplante Ausbildungsinhalte der elektronischen oder Online-Unterweisung
 - Technische Voraussetzungen beim Verbundpartner (Hard- und Software - Hinweis: Smartphone nicht geeignet)
 - ➤ Geplante Form/didaktische Gestaltung der elektronischen oder Online-Unterweisung (Form, zeitliche Pla-



Verbindlicher Stand: 21.12.2021



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	 nung) Gewährleistung der Begleitung/Kontrolle des digitalen Lernangebots (Informations- und Kommunikationswege mit dem Verbundpartner)
	Hinweis: Es wird empfohlen, die Zeiten der Verbundausbildung in Form elektronischer oder Online-Unterweisung im Berichtsheft nachvollziehbar zu dokumentieren.
Auszahlungsverfahren:	 Vor Auszahlung der Pauschale ist die Anwesenheit der Teil- nehmer pro Woche der Ausbildung beim Verbundpartner nachzuweisen.
	 Die Verbundpauschale wird nur für bewilligte und tatsächlich absolvierte und nachgewiesene volle Teilnehmerwochen beim Verbundpartner gezahlt.
	 Als Nachweis ist für jeden Teilnehmer bei dem Verbund- partner ein Teilnahmenachweis zu führen, auf dem die Anwe- senheit beim Verbundpartner durch wöchentliche Unterschrift des Teilnehmers (Auszubildenden) und des Ausbilders, der die Verbundausbildung durchgeführt hat, bestätigt wird. Ent- hält die Teilnahme-/ Lehrgangsbescheinigung (Formular SAB Vordruck Nr. 62066) zusätzlich die folgenden Angaben:
	 Name des Teilnehmers, Dauer der Verbundmaßnahme, Anzahl der vollen Verbundwochen und die Angaben zu den Inhalten der Qualifizierung (Stichpunkte),
	so kann diese als qualifizierte Teilnahmebescheinigung aner- kannt werden.
	 Jedem Teilnehmer ist eine Kopie dieser Bescheinigung auszuhändigen.
	 Alternativ kann dem Teilnehmer ein/e separate/s Teilnehmerzertifikat/-bescheinigung ausgehändigt werden, aus welchem/r die o.g. Angaben (Name des Teilnehmers, Dauer der Maßnahme, Qualifizierungsinhalte) hervorgehen.
	 Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine kumulierte Übersicht als Abrechnungsgrundlage (Formular SAB Vordruck Nr. 62067) zu führen, die zur Nachweisführung der Ermittlung der zuschussfähigen Ausgaben für den abgerechneten Zeitraum dient. Die kumulierte Übersicht ist durch Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers zu bestätigen.
	 Im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Teilnahme-/Lehrgangsbescheinigungen mit den wöchentlichen Unterschriften der Teilnehmer und der wöchentlichen Bestätigung durch den Ausbilder vorzulegen.





-	Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h. nach Prüfung der Verwendung.
_	Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen.
-	Vor Auszahlung der Pauschale ist nachzuweisen, dass der Zuwendungsempfänger für die Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilgenommen hat, keine Kompensation durch den Verbundpartner oder Dritte erhält.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Verbindlicher Stand: 21.12.2021

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung in Form einer Pauschale pro Teilnehmer und Woche der Ausbildung beim Verbundpartner (standardisierte Einheitskosten)
Förderhöhe:	Pauschale Verbundausbildung:
	Die Pauschale pro Woche beträgt 150 EUR je Teilnehmerwoche.
	Zuschussfähig für den Teilnehmer sind nur Zeiten beim Verbund- partner. Einer Verbundwoche werden dabei 5 Verbundtage zu Grunde gelegt, die nicht zusammenhängend geleistet werden müssen. Es werden jedoch nur volle Teilnehmerwochen geför- dert.
	Werden keine vollen Teilnehmerwochen geleistet, wird auf die volle Teilnehmerwoche abgerundet.
	Beispiele:
	Bei
	 13 Tagen beim Verbundpartner werden 2 volle Teilnehmerwochen,
	 17 Tagen beim Verbundpartner werden 3 volle Teilnehmerwochen,
	 29 Tagen beim Verbundpartner werden 5 volle Teilnehmer- wochen
	nachgewiesen und gefördert.
	Ausnahmen von der Abrundungsregelung: Für das Ausbildungsjahr 2019/2020 erfolgt zeitlich befristet für Verbundlehrgänge, die auf Grund der behördlichen Weisung abgebrochen werden mussten, keine Abrundung von geleisteten Tagen beim Verbundpartner. In diesen Fällen wird auf die volle





	Teilnehmerwoche aufgerundet. Die Aufrundungsregelung gilt für alle Verbundlehrgänge, ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung des SMS vom 22. März 2020, durch die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 bis zum Ende des Ausbildungsjahres 2019/2020. Für Lehrgänge die vor dem Inkrafttreten der Corona-Schutz-Verordnung abgeschlossen wurden, gilt die Sonderregelung nicht.
	Die Aufrundungesregelung wird mit Verweis auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 11.12.2020 für alle Verbundlehrgänge für das Ausbildungsjahr 2020/2021 verlängert. Damit muss auch für dieses Ausbildungsjahr keine Abrundung von bereits geleisteten Tagen beim Verbundpartner erfolgen, sondern kann auf die volle Teilnehmerwochen aufgerundet werden.
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	Keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Keine
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	Keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u. a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
Begleitung und Bewertung:	Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind zu Beginn und nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem Portal (www.esf-insachsen.de) unter dem Punkt "Indikatoren" bereitzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten



Verbindlicher Stand: 21.12.2021



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	werden. Weitere Informationen können Sie unseren "Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden" (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.
Grundsätze	Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:
	 Umwelt- und Ressourcenschutz: relevant Gleichstellung: relevant Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant
	Die Förderung ist demografieorientiert.
	Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/informationen-zuesf-efre/formulare-und-downloads/index.jsp